

Luzern, 26. September 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 28**

Nummer: A 28
Protokoll-Nr.: 983
Eröffnet: 11.09.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Boog Luca und Mit. über die Überprüfung von Personen im Asylverfahren und von vorläufig Aufgenommenen sowie über allfällige Konsequenzen bei Gesetzeswidrigkeiten

Zu Frage 1: Wie werden die Unterkünfte von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen kontrolliert?

Die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen erfolgt im Kanton Luzern nach dem Zwei-Phasen-Modell. Alle neu ankommenden Personen werden in einer ersten Phase, die durchschnittlich rund vier Monaten dauert, in einem von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betreuten kantonalen Asylzentrum untergebracht. Ziel dieser Zentrumsphase ist die Erfassung der individuellen Situation, eine umfassende Information über Gepflogenheiten, Rechte und Pflichten in der Schweiz sowie die Einleitung erster Integrationsmassnahmen.

Die DAF kennt verschiedene Typen von Kollektivunterkünften, die sich in der Intensität der Betreuung unterscheiden. Ein Durchgangszentrum (DGZ) ist ein Erstankunftscenter, in dem das ganze Jahr eine 24-Stunden Betreuung sichergestellt ist. Personen, die einen gewissen Grad an Selbständigkeit und Eigenverantwortung erlangt haben, leben in einem Aufenthaltszentrum (AZ), in dem von Montag bis Freitag, 07.00 – 22.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 – 17.00 Uhr Betreuungspersonal vor Ort ist. Personen, die ihren Alltag grundsätzlich selbstständig bestreiten können, wohnen in einem Minimalzentrum (MZ), das von Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr betreut ist.

In der zweiten Phase erfolgt die Unterbringung in einer Wohnung (Wohngemeinschaft oder Familienwohnung). Der Kanton Luzern mietet zu diesem Zweck Wohnungen an, die sich über das ganze Kantonsgebiet verteilen. Sind Personen wirtschaftlich unabhängig oder verfügen sie über den Status B (Flüchtling) oder Status F (vorläufig aufgenommene Person), bietet sich den Personen auch die Möglichkeit eigenständig Mietverhältnisse einzugehen. Mitarbeitende der Abteilung Wohnbegleitung betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner in den von der DAF gemieteten Wohnungen. Sie besuchen diese regelmässig und prüfen unter anderem, ob die Hausordnung eingehalten wird. Sie unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei Fragen rund um das Wohnen und Zusammenleben.

Mitarbeitende des Teams Sicherheit und Prävention der DAF fahren täglich Kollektivunterkünfte sowie von der DAF gemietete Wohnungen an, wobei der Fokus vor allem auf der Zeit zwischen spätem Nachmittag und frühen Morgen des Folgetages liegt. Mit ihrer Kontrolltätigkeit und Präsenz wirken diese Mitarbeitenden deeskalierend und vermitteln den Bewohnenden sowie den Mitarbeitenden Sicherheit.

Zu Frage 2: Gibt es eine laufende Lagebeurteilung in den Unterkünften, wenn sich im Heimatland der oben erwähnten Personen die politische Situation zuspitzt, und werden allfällige Massnahmen getroffen, um die Situation zu entschärfen um allfälligen Konflikten vorzubeugen?

Die DAF berücksichtigt in ihren laufenden Lagebeurteilungen immer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationen und ergreift, wenn nötig, adäquate Massnahmen. Beispielsweise kann die DAF um Auseinandersetzungen oder Konflikte vorzubeugen eine räumliche Trennung oder Umquartierung von Personen anordnen. Im Ereignisfall, der beispielsweise einen Zentrumsbetrieb stört oder sogar die körperliche Unversehrtheit von anderen Zentrumsbewohnenden gefährdet, wird stets Unterstützung durch die Luzerner Polizei angefordert. Die Mitarbeitenden der DAF werden dafür sensibilisiert, allfällige Probleme zu erkennen und proaktiv tätig zu werden. Die stark angestiegene Zahl der zu betreuenden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bedarf jedoch entsprechend höherer personeller Ressourcen. Der herrschende Arbeitskräftemangel in der Schweiz stellt hierbei eine grosse Herausforderung dar.

Zu Frage 3: Werden Bewilligungen für Anlässe der oben genannten Personengruppen (bspw. die Feier von Nationalfeiertagen, Unabhängigkeitstagen, etc.) speziell beurteilt in Anbetracht dessen, dass diese ein grösseres Konfliktpotenzial mit sich bringen?

Anlässe sind im Grundsatz dann bewilligungspflichtig, wenn diese öffentlichen Raum beanspruchen (gesteigerter Gemeingebrauch). Die Bewilligungserteilung ist dabei Sache der Gemeindebehörden, auf deren Gebiet der Anlass stattfinden soll. Die Gemeinde prüft das Gesuch und entscheidet über den Einbezug weiterer Stellen wie etwa der Luzerner Polizei. Beispielsweise im Falle der Stadt Luzern, auf deren Gemeindegebiet sehr häufig Anlässe und Veranstaltungen stattfinden, ist dieser Prozess standardisiert. Die Luzerner Polizei beurteilt in diesem Fall unter anderem den Aspekt der Sicherheit, also etwa auch das mögliche Konfliktpotenzial im jeweiligen Einzelfall, wobei anlassbezogen immer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationen in die Lagebeurteilung einfließen.

Zu Frage 4: Gibt es Konsequenzen für Personen, die sich nicht an die Regeln halten oder gesetzeswidrig handeln?

a. Falls ja, welche?

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, die in Kollektivunterkünften oder von der DAF gemieteten Wohnungen untergebracht sind, haben sich an die geltende

Hausordnung zu halten. Bei Verstössen stehen der DAF begrenzte Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Verfügung. Bei möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorfällen erfolgt stets eine Anzeigestellung bei der Luzerner Polizei.

b. Werden diese Personen bei groben Verstössen ausgeschafft?

Voraussetzung für eine Ausschaffung ist die Aufhebung des Asyls/Aufenthalts. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist für die Überprüfung und die Aufhebung dieser Entschiede/Aufenthaltsbewilligungen zuständig, da diese Personen als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig Aufgenommen worden sind. Ein Flüchtlingsstatus kann aber nur aufgehoben werden, wenn die Person im Heimatland nicht mehr gefährdet ist. Das wird faktisch bei Personen aus Eritrea nicht möglich sein. Sofern das Asylverfahren am Laufen ist, wird dieses ganz normal zu Ende geführt. Das strafrechtliche Verhalten kann aber dazu führen, dass eine Person an Stelle der Anerkennung als Flüchtling nur eine vorläufige Aufnahme erhält.

Wenn eine Aufhebung des Aufenthalts vom SEM verfügt wurde, wird in diesem Entscheid auch die Wegweisung verfügt. Der Kanton Luzern hat dann die Rückführung ins Heimatland zu planen und zu vollziehen. Damit muss das Heimatland aber einverstanden sein. So können Personen aus Eritrea nur freiwillig ins Heimatland zurückkehren. Zwangsweise Rückführungen sind nicht möglich. Ab dem Zeitpunkt der Frist der Wegweisung ist die Person illegal in der Schweiz. Sie darf damit nicht mehr arbeiten und erhält nur noch Nothilfe.

Zu Frage 5: Hat man im Asylverfahren eine Affinität zu Personen, die gegenüber ihrem Heimatland regierungstreu sind?

Die Beantwortung der Fragestellung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons Luzern. Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren und somit für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) ist der Bund bzw. das SEM. Gemäss § 6a AsylG entscheidet das SEM über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.

a. Gibt es ein Controlling System?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 6: Erhalten Personen, die regierungstreu gegenüber ihrem Heimatland sind, auch Asyl, obwohl sie politisch nicht an Leib und Leben bedroht sind?

Vgl. Antwort zu Frage 5.